## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

**Land Baden** 

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 45

urn:nbn:de:bsz:31-33161

# Badisches Geseth- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Mittwoch ben 15. Dezember 1926.

## Inbalt.

Berordnungen: bes Staatsministeriums: über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Gerichtsversassung und Strafprozesordnung; des Ministers der Finanzen: die elektrische Straßenbahn in Pforzheim; des Ministers des Junern: über die Anderung der Berordnung über den Bollzug der Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922; über die Anderung der Berordnung vom 30. März 1922, Geschäftsordnung für die Bürgerausschüffe und Gemeindeversammlungen.

## Berordnung

(Bom 9. Dezember 1926.)

über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Gerichtsverfaffung und Strafprozesordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung ber landesherrlichen Berordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozehordnung betreffend, (Geseh- und Berordnungsblatt Seite 545), im Ramen bes badischen Bolkes, was folgt:

#### Artifel I.

Bu hilfsbeamten ber Staatsanwaltschaft im Sinne bes § 152 bes Gerichtsversassungsgesches werden erklärt die Beamten der preußischen, bayerisichen und hessischen Rheinpolizei, die in Preußen, Bayern und hessischen hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, soweit sie auch in Baden polizeiliche Bestugnisse auszuüben berechtigt sind.

#### Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit ihrer Berfündung in Rraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1926. Das Staatsministerium. Dr. Köhler

Befeh: und Berordnungeblatt 1926.

## Berordnung.

(Bom 10. Dejember 1926.)

Die elettrifche Strafenbahn in Bforgheim.

Die Berordnung bes Ministeriums der Finanzen vom 18. August 1911 (Gesetz- und Berordnungsblatt Seite 353) über die elektrische Straßenbahn in Pforzheim — Betriebsordnung — wird wie solgt geändert:

§ 3 Abjat 2 erhalt folgenden Bufat :

"Die Handbremse der Anhängewagen ist mit einem Sperrverschluß zu versehen, der zufälliges oder absichtliches unbefugtes Offnen der Handbremse verhindert."

§ 12 erhält folgenden Bufat:

"Bagen, die auf Gleisen aufgestellt werden, die im Gefälle liegen, müssen mit mindestens einem Mann besetzt sein. Die Handbremsen der aufgestellten Anhängewagen sind zu verschließen, elektrische Bremsen der Motorwagen sind auf die höchste Bremsstuse einzuschalten."

Rarleruhe, den 10. Dezember 1926.

Der Minister der Finanzen In Bertretung Sammet

58

## Berordnung

(Bom 6. Dezember 1926.)

über die Anderung der Berordnung über den Bollzug der Gemeindeordnung vom 27. Oftober 1922.

### Mrtifel I.

Aufgrund der §§ 116, 110 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesets und Berordnungsblatt 1922 Seite 183) wird die Berordnung über den Bollsug der Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922 (Gesets und Berordnungsblatt Seite 797) in der Fassung der Berordnungsblatt Seite 1924 (Gesets und Berordnungsblatt Seite 16) wie folgt geändert:

1) § 1 Abjat 1 erhalt folgende Faffung:

"Dem Ministerium des Innern bleibt die Ausübung der Staatsaufsicht vorbehalten bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in den Fällen des § 65 Absat 3 Ziffer 15 der Gemeindesordnung, durch welche die Gemeinde eine Schulds, Bürgschafts= oder Haftverpflichtung übernimmt, die entweder nicht auf Reichswährung lautet oder in Städten den Betrag von 50 000 Reichsmark, in den übrigen Gemeinden den Betrag von 15 000 Reichsmark übersteigt."

- 2) § 3 Ziffer 2 erhalt folgenden Zusat: Bis zum Dienstantritt des neugewählten Beirats versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.
- 3) In § 6 Abfat 2 hat die Biffer 2 gu lauten :

"Die Bahl der zu wählenden Mitglieder und ftellvertretenden Mitglieder des Beirats".

- 4) In § 7 ist hinter dem Wort "Bestimmungen" als Biffer 1 einzufügen:
  - "1. Auf den Wahlvorschlagsliften ist für jeden Borgeschlagenen ein Stellvertreter für den Fall vorübergehender Behinderung namhaft zu machen. Es ist zuläffig, die über die Zahl der zu wählenden Beiräte hinaus Borgeschlagenengleichzeitig als Stellvertreterzubenennen".

Die bisherigen Ziffern 1, 2 und 3 erhalten die Ziffern 2, 3 und 4.

5) § 15 Absat 1 Sat 1 erhält folgende Fassung:
"Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Amte aus, so tritt für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Borschlagsliste angehörige, bei gemeinsamen Listen mehrerer Parteien oder Wählergruppen der die gleiche Partei- oder Gruppenbezeichnung tragende nächste Bewerber anstelle des Ausgeschiedenen; sehlt es an einem solchen, so wählt der Beirat in seiner nächsten Situng mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden einen Ersatmann und seine Stellvertreter."

## 6) § 18 erhalt folgende Faffung:

- "1. Der Beirat wird durch den Landesfommissär nach Bedarf einberusen. Bei den Beratungen führt der Landeskommissär den Borsis,
  hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn
  außer dem Landeskommissär vier Mitglieder oder
  stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2. Betrifft der Gegenstand der Berhandlung einzelne Mitglieder des Beirats oder deren Berwandte oder Berschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, so dürfen diese an der Beratung oder Entscheisdung keinen Anteil nehmen. Sensowenig dürfen die Mitglieder des Beirats hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Sigenschaft ein Gutachten abgegeben oder als gesetzliche Bertreter, Geschäftssührer, Beauftragte oder in sonstiger Beise mitgewirft haben, bei der Beratung oder Entscheidung sich beteiligen.
- 3. Im übrigen finden auf das Berfahren vor dem Beirat die Bestimmungen der landesherrlichen Berordnung, das Berfahren in Berwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 385) in der Fassung der Berordnung vom 8. Juni 1905 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 309) und vom 14. August 1922 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 642) sinngemäß Anwendung.
- 4. In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei denen der Beirat mitgewirft hat, ist dies zu erwähnen."

#### Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berfündung in Kraft.

Rarlsruhe, den 6. Dezember 1926.

Der Minister bes Innern Remmele

## Berordnung

(Bom 6. Dezember 1926.)

über die Anderung der Berordnung vom 30. Märg 1922, Gefchaftsordnung fur die Burgerausichuffe und Gemeindes versammlungen.

Aufgrund bes § 116 ber babijchen Bemeindeordnung vom 5. Oftober 1921 (Befet - und Berordnungs. blatt 1922 Seite 183) wird ber Abichnitt VI ber Berordnung vom 30. Marg 1922 (Gefet - und Berordnungeblatt Geite 285), Beichäftsordnung für die Burgerausichuffe und Gemeindeversammlungen wie folgt geandert :

In § 34 Abfat 1 ift zwischen ben Worten "fo hat" und "die Bildung" einzufügen "foweit in Rachftehendem nichts anderes bestimmt ift". Die Worte "durch ben Bürgerausschuß" find zu ftreichen.

In § 34 Abjat 2 treten anftelle bes Sages 2 folgende Beftimmungen :

"Für bie gu mahlenden Mitglieder des Bemeinderate und für die gu mahlenden Gemeindeverordneten find besondere Borichlageliften aufzuftellen. Auf biefen Liften ift für jeden Borgeschlagenen ein Stellvertreter für den Fall vorübergehender Behinderung namhaft zu machen. Bei ber Ginladung gur Bahl ift hierauf hinzuweisen. Bahlberechtigt find alle Mitglieder des Burgerausichuffes. Die Bahl erfolgt in einem Bahlgang burch gemeinsamen Stimmzettel, beffen eine Abteilung die Anfichrift "Gemeinberate", bie andere die Aufschrift "Gemeindeverordnete" ju tragen hat."

Rarisruhe, ben 6. Dezember 1926. Der Minifter des Innern Remmele

Drud und Berlag von Dalid & Bogel in Rarisrube.